

Verordnung über die Referenztarife der Spitäler und Geburtshäuser

vom 14.11.2023 (Fassung in Kraft getreten am 01.01.2024)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

Nach Artikel 41 Abs. 1^{bis}, 2. Satz, KVG müssen der Versicherer und der Wohnkanton bei stationärer Behandlung aus persönlichen Gründen in einem ausserkantonalen Listenspital die Vergütung anteilmässig gemäss Artikel 49a KVG höchstens nach dem Tarif übernehmen, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt.

Deshalb müssen Referenztarife festgelegt werden.

Aufgrund der Anpassung der Parameter, auf denen die Berechnung der Referenztarife beruht, werden sowohl der Referenztarif (Baserate) für Leistungen, die von einem Spital oder Geburtshaus des Kantons Freiburg, das in der Freiburger Spitalliste verzeichnet ist, erbracht werden können, als auch die Tarife für die Rehabilitation angepasst.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Referenztarife (Baserates) gemäss Artikel 41 Abs. 1^{bis}, 2. Satz, KVG für akutsomatische Spitalaufenthalte werden wie folgt festgesetzt:

- a) Leistungen, die von einem Spital oder Geburtshaus des Kantons Freiburg, das in der Freiburger Spitalliste verzeichnet ist, erbracht werden können: Fr. 9146
- b) alle übrigen Leistungen: Fr. 10'650

Art. 2

¹ Der Referenztarif (Baserate) gemäss Artikel 41 Abs. 1^{bis}, 2. Satz, KVG für nicht akutsomatische Spitalaufenthalte wird wie folgt festgesetzt:

- a) Rehabilitation (ausser paraplegische Rehabilitation, für welche der geltende Tarif gemäss KVG des Leistungserbringers angewendet wird): Fr. 645

Art. 3

¹ Der Referenztarif (Baserate) gemäss Artikel 41 Abs. 1^{bis}, 2. Satz, KVG für psychiatrische Spitalaufenthalte wird wie folgt festgesetzt:

- a) Psychiatrie: Fr. 680

Art. 4

¹ Der Referenztarif ist ein Höchsttarif. Er wird nur dann angewandt, wenn der Tarif des ausserkantonalen Spitals oder Geburtshauses mindestens so hoch ist wie der Referenztarif. Ist der Tarif der ausserkantonalen Einrichtung tiefer als der Referenztarif, so wird der Tarif der Einrichtung angewandt.

Art. 5

¹ Die Referenztarife können jederzeit geändert werden. Rückwirkende Änderungen und finanzielle Ausgleiche sind jedoch ausgeschlossen.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
14.11.2023	Erlass	Grunderlass	01.01.2024	2023_098

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	14.11.2023	01.01.2024	2023_098